

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Vorbemerkung

Gemäß § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan „... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Die zusammenfassende Erklärung ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Belangen durch die entsprechende Ausarbeitung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Mit dem Bebauungsplan erfolgt die Vorbereitung eines Eingriffes in die Umwelt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Mit dem Bebauungsplan werden in weiten Teilen die vorhandenen Nutzungen gesichert. Wesentliche umweltrelevante Regelungen trifft der Plan insbesondere durch Beschränkung der Baugebiete auf die vorhandenen baulich genutzten Bereiche, durch Sicherung der vorhandenen Freiflächen, durch Festsetzungen zum Bodenschutz (Begrenzung der Versiegelung) sowie zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Höhenbegrenzung).

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Plan in der vorgelegten Form ist Ergebnis der eingebrachten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung. Gegen die Planung in der vorgelegten Form wurden weder im Rahmen der Behörden- noch Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 erfolgt mit dem Ziel, die Sicherung und Entwicklung des Bildungszentrums für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen und die vorhandene Infrastruktur für Besucher bedarfsgerecht anzupassen. Gleichzeitig sollen die Nutzungen der WSA gesichert und gebündelt werden. Aufgrund der Lage auf der Halbinsel und der vorhandenen Strukturen ergeben sich keine Planungsalternativen des Gebietes.

Mit der vorgelegten Planung wird insgesamt den zu berücksichtigenden Belangen am ehesten Rechnung getragen.